

Satzung

der Gemeinde Bad Laer über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 , 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre, die am 28.02.2019 bekanntgemacht worden ist, wird gem. § 17 Abs. 1 um ein Jahr verlängert.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ ergeben sich aus dem in § 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft

die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Laer.

- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den ...

Gemeinde Bad Laer

Avermann
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

